

Richtlinie für die Übernahme von Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und bestimmter Förderzentren in der Stadtgemeinde Bremen (Fahrkostenrichtlinie)

vom 29. April 2004

1 Persönliche Voraussetzungen

- 1.1 Die Schülerin / der Schüler hat ihre / seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre / seine Hauptwohnung in der Stadtgemeinde Bremen.
- 1.2 Die Schülerin / der Schüler bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt oder ein anderes Einkommen, das den Regelsatz der Sozialhilfe nicht übersteigt
oder
die Schülerin / der Schüler hat Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 39 BSHG oder § 35a KJHG durch die Stadtgemeinde Bremen.
oder
die Schülerin / der Schüler ist auf Kosten der Sozial- oder Jugendhilfe in Pflegenestern, Pflegestellen oder Heimpflege untergebracht.
- 1.3 Bei Schülerinnen und Schülern von Förderzentren (FÖZ) für Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung, des FÖZ für sozial-emotionale Entwicklung, des FÖZ für Schwerhörige und Gehörlose, des FÖZ für Blinde und Sehbehinderte und des FÖZ für motorische und körperliche Entwicklung, wird das Vorliegen eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe angenommen.

2 Allgemeine Voraussetzungen

2.1 Primarbereich Klasse 1 bis Klasse 4

- 2.1.1 Fahrkosten können übernommen werden für den Besuch einer öffentlichen allgemein bildenden Schule von der 1. bis zum Ende der 4. Klasse.
- 2.1.2 Die besuchte Schule muss die Schule des Einzugsgebietes der Wohnung sein (nächstgelegene Schule).
Wird die 6-jährige Grundschule bzw. eine Ganztagsgrundschule besucht, kann auch hier nur die nächstgelegene berücksichtigt werden.
- 2.1.3 Der Schulweg muss mindestens 2 km betragen. Es wird der jeweils kürzeste Fußweg berücksichtigt.

2.2 Förderzentren

- 2.2.1 Für Schülerinnen und Schüler, die eine der unter 1.3 genannten Förderzentren besuchen, können Fahrkosten bis zum Ende der 12. Klasse übernommen werden, sofern sie nicht mit einem Schulbus befördert werden oder im Besitz eines Behindertenausweises sind, der eine kostenlose Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zulässt.
- 2.2.2 Beim Besuch einer der unter 1.3 genannten Förderzentren kann die Mindestentfernung unterschritten werden.

2.3 Sekundarbereich Klasse 5 bis 6

- 2.3.1 Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 können Fahrkosten übernommen werden, wenn sie eine öffentliche allgemein bildende Schule besuchen und dieser auf Grund der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen und Bildungsgängen zugewiesen wurden.
- 2.3.2 Der Schulweg muss mindestens 3 km betragen. Es wird der jeweils kürzeste Fußweg berücksichtigt.

2.4 Sekundarbereich Klasse 7 bis 10

- 2.4.1 Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 können Fahrkosten übernommen werden, wenn sie eine öffentliche allgemein bildende Schule besuchen und dieser auf Grund der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen und Bildungsgängen zugewiesen wurden.
- 2.4.2 Der Schulweg muss mindestens 4 km betragen. Es wird der jeweils kürzeste Fußweg berücksichtigt.

2.5 Ausnahmen Förderunterricht im Primarbereich bis Klasse 4

- 2.5.1 Kann in der nächstgelegenen Schule kein Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen erteilt werden, wird der Weg zur weiter entfernt liegenden Schule anerkannt.
- 2.5.2 Fahrkosten können auch für Fahrten zum Besuch eines Migrantenkurses oder eines Leseintensivkurs übernommen werden.
- 2.5.3 Der Schulweg muss mindestens 2 km betragen. Es wird der jeweils kürzeste Fußweg berücksichtigt.

3 Ausschluss der Kostenübernahme

- 3.1 Eine Fahrkostenübernahme wird ausgeschlossen:
- beim Besuch einer privaten Ersatzschule
 - wenn auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eine andere als die nächstgelegene Schule besucht wird
 - wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme in eine weiter entfernt liegende Schule strafversetzt wird
 - bei Fahrten zum Schwimmen im Rahmen des Sportunterrichts
 - beim Besuch eines Betriebspraktikums
 - für den Besuch der Werkstattphase
 - bei eintägigen Unterrichtsfahrten und Wandertagen
 - beim Besuch von Veranstaltungen, Ausstellungen, etc.
 - bei vorübergehender körperlicher Behinderung (z. B. Beinbruch)

4 Begleitperson

- 4.1 Für eine Begleitperson können Fahrkosten übernommen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 erfüllt und eine der unter 1.3 genannten Förderzentren besucht und den Schulweg wegen ihrer oder seiner Behinderung nicht allein zurücklegen kann.
Die Übernahme kann von einem Gutachten des schulärztlichen Dienstes über ihre oder seine Verkehrstüchtigkeit abhängig gemacht werden.

5 Kostenübernahme

5.1 Beginn und Dauer

- 5.1.1 Fahrkosten werden in der Regel für die Dauer von einem Schuljahr übernommen, es sei denn es handelt sich um einen zeitlich begrenzten Kurs.
Die Übernahme erfolgt frühestens mit dem Ersten des Monats der Antragstellung. Das gleiche gilt für die Fahrkostenübernahme einer Begleitperson.

5.2 Art und Umfang

- 5.2.1 Für Schülerinnen und Schüler wird in der Regel ein monatlicher Fahrkostenanteil in Höhe von 20 € für ein Schuljahr übernommen, höchstens jedoch für 11 Monate. (Juli entfällt wegen der Sommerferien).
Die Auszahlung erfolgt monatlich auf ein Konto der Erziehungsberechtigten.
- 5.2.2 Für eine Begleitperson können monatlich höchstens 30 € übernommen werden.
Zu berücksichtigen sind die Schulbesuchstage in einem Monat.
Die Auszahlung erfolgt auf das von ihr angegebene Konto.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Ohne Einkommensprüfung

- 6.1.1 Schülerinnen und Schüler die ein der unter 1.3 genannten Förderzentren besuchen erhalten eine Kostenerstattung auf Antragstellung (Vordruck 24/41 ex) der Erziehungsberechtigten ohne weitere Einkommensprüfung, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 und 2.2.1 erfüllt sind.
- 6.1.2 Der Antrag ist über das Förderzentrum an den Senator für Bildung und Wissenschaft einzureichen.

6.2 Mit Einkommensprüfung

- 6.2.1 Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Schulen der Sekundarstufe I ist neben dem formellen Antrag (Vordruck 24/41 ex) eine Einkommensbescheinigung gem. Ziffer 1.2 einzureichen (Vordruck 24/41b ex).
- 6.2.2 Antrag und Bescheinigung sind über die betreffende Schule an den Senator für Bildung und Wissenschaft einzureichen.

6.3 Bescheiderteilung

- 6.3.1 Nach Prüfung der Unterlagen und Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt eine Bescheiderteilung und die Überweisung der Fahrkostenanteile.
Bei Nichterfüllung erfolgt eine schriftliche Ablehnung.

Diese Richtlinien treten am 1. August 2004 in Kraft.
Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 18. April 2002 (BrSBI 549.01) aufgehoben.

Bremen, 29. April 2004

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Antrag auf Übernahme von Fahrkosten für das Schuljahr 2004/2005

(Richtlinie vom 29.4.2004 BrSBl. 549.01)

..... **Telefon**

Name, Vorname des/der Antragsteller/in (Erziehungsberechtigte/r)

An die Schule: _____
Name der Schule

Ich / Wir beantrage/n die Übernahme von Fahrkosten für :

..... Name und Vorname der Schülerin / des Schülers Geburtsdatum
..... Straße / Hausnummer BREMEN PLZ
..... besuchte Klasse	frühere Anträge ja / nein
..... Einstiegshaltestelle (Wohnung) Ausstiegshaltestelle (Schule)

Voraussetzungen für die Ausstellung eines Sonderausweises:

- Die Schülerin/ der Schüler muss ihre/seine Hauptwohnung in der Stadtgemeinde Bremen haben und eine öffentliche Bremer Schule besuchen.
- Der einfache Schulweg muss für Schüler/innen der Vorklasse bis zur 4. Klasse mindestens 2 km, von der 5. bis zur 6. Klasse mindestens 3 km und für die 7. bis 10. Klasse mindestens 4 km betragen.
- Die Schülerin/ der Schüler muss Hilfe zum Lebensunterhalt oder ein anderes Einkommen, das den Regelsatz der Sozialhilfe nicht übersteigt beziehen, in einer Pflegestelle untergebracht sein oder Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 39 BSHG oder § 35a KJHG haben.

Dem Antrag ist beizufügen:

- **ein Passfoto** der Schülerin/des Schülers
- **eine Bescheinigung Formblatt 24/41 b ex** (Nachweis der Bedürftigkeit) oder Kopie des Bescheides der Sozialbehörde (nicht älter als drei Monate). Entfällt bei FÖZ 214, 221, 223, 225, 226, 227 und 228.

Ich/Wir versichere/n dass alle Angaben in diesem Antrag vollständig und zutreffend sind.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns alle Veränderungen umgehend mitzuteilen. Mir/uns ist/sind bekannt, dass gem. der „Richtlinie für die Übernahme von Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und bestimmter Förderzentren der Stadtgemeinde Bremen“ in der geltenden Fassung (BrSBl. 549.01) falsche Angaben oder nicht mitgeteilte Veränderungen den Verlust des Sonderausweises zur Folge hat und die Kosten für bereits ausgegebene Fahrausweise zurück gefordert werden.

Bremen,

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Anlagen

Anlage zum Antrag auf Übernahme von Fahrkosten

Zur Vorlage

- bei den Sozialhilfedienststellen (zu 1.)
oder
- bei der Hauptfürsorgestelle (zu 2.)
oder
- bei dem Gesundheitsamt Bremen (Schulärztlicher Dienst) (zu 3.)

Voraussetzung für die Übernahme von Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler ist

- der Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt
oder
- dass ein Einkommen bei dem Schüler/der Schülerin und deren Unterhaltsverpflichtete vorliegt, welches den Satz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nicht übersteigt
oder
- der Bezug von Erziehungsbeihilfe im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge, die den Satz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nicht übersteigt
oder
- dass ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG bzw. § 35 a KJHG besteht.

* * * * *

(Von den Sozialhilfeverwaltungen bzw. der Hauptfürsorgestelle bzw. vom Gesundheitsamt Bremen (schulärztlicher Dienst) auszufüllen)

BESCHEINIGUNG

Name / Vorname des Schülers/der Schülerin	Geb. am	Tel.-Nr.
Adresse (Straße / HausNr.)		
28..... Bremen		

- Der o.g. Schüler/die Schülerin erhält laufende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe / des Asylbewerberleistungsgesetzes / der Jugendhilfe bzw. ist auf Kosten der Sozialhilfe / Jugendhilfe in Pflegenestern, Pflegestellen oder Heim-Pflege untergebracht.
 Das Einkommen des Schülers/der Schülerin und des/der Unterhaltsverpflichteten übersteigt nicht den Satz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe (Regelsatz + Mehrbedarf + Kosten der Unterkunft).
- Der o.g. Schüler/die Schülerin erhält Erziehungsbeihilfe im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge, die den Satz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nicht übersteigt.
- Gemäß Feststellung des Gesundheitsamtes Bremen gehört der Schüler/ die Schülerin zum Personenkreis der Behinderten, die Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG bzw. § 35 a KJHG haben.

Im Auftrag

Datum _____

Stempel und Unterschrift der Dienststelle